

## → Sprechsaal. ←

### Zur Verlagsordnung.

Der Paragraph der Verlagsordnung, welcher besagt, daß die Zahlung des Honorars fällig ist nach erfolgter Drucklegung des Manuskriptes, steht im Widerspruch zu § 1143 des bürgerlichen Gesetzbuches, nach welchem Zahlung bereits bei Ablieferung des Manuskriptes zu erfolgen hat. Sind hierüber gerichtliche Entscheidungen bekannt?

Antwort der Redaktion. — Die für das ganze Gebiet des deutschen Buchhandels aufgestellte Verlagsordnung des Börsenvereins bestimmt die für den Buchhandel günstigere Frist. In der Begründung zu § 19 (Börsenblatt 1891 Nr. 301) ist gesagt:

„Da die Beforgung der Korrektur zu den Pflichten des Verfassers gehört (§ 10), so kann sogleich das Honorar erst fällig werden, wenn jene Pflicht erfüllt ist. Es ist dies dem Verleger gegenüber auch billig; denn erst mit jenem Zeitpunkte beginnt für ihn die Möglichkeit, das Werk sich nutzbar zu machen. Zudem ist eine frühere genaue Berechnung der Honorarsumme bei Vogenhonorar meist nicht einmal möglich. An etwaiger Verschleppung der Zahlung durch Verzögerung der Vervielfältigung würde der Verleger sich durch § 11 gehindert sehen.“

Für den Einsender der Anfrage, der in Sachsen lebt, wird wahrscheinlich das sächsische bürgerliche Gesetzbuch Geltung haben. Entscheidungen in dieser Angelegenheit sind uns nicht bekannt geworden.

### Spesennachnahme.

#### IV.

(Vergl. Börsenblatt 30. 39. 42.)

Wie ich dazu kam, unverlangte Sendungen allgemein zu verbieten.

Es ist nun schon so viel über Spesennachnahme geschrieben — mancher Herr Verleger glaubt gar nicht mehr an das Selbstbestimmungsrecht des Sortimenters, sondern meint: er muß — daß ich mir erlauben möchte, die obige Frage zu beantworten.

Ich habe immer selbst gewählt, habe auch die nötige Bücherkenntnis. Indessen gestattete ich einigen großen Verlagshandlungen, nach eigenem Ermessen mir ihre Novitäten gleich nach Erscheinen zuzuschicken. Da geschah mir, daß von einer einzigen Firma zu Weihnachten 18 (achtzehn) direkte Postpakete kamen. Das Porto war nicht bloß ganz zu meinen Lasten geschrieben, sondern auch noch für jedes Paket 5 Pfennig Emballage berechnet! Soviel über das Äußere. Zum Inhalt noch das, daß mir schwere Volksbücher beigegeben wurden, welche ich eben partiweise zu ermäßigtem Preise bezogen hatte und welche bei ihrem niedrigen Ordinärpreise und den großen Portospesen anders kaum einen Gewinn abwarfen; ferner Bücher in sechsfacher Zahl, welche ausdrücklich auf dem Umschlag für ein Land bestimmt waren, welches hundert Meilen von meinem Wohnsitz liegt; ferner im Preise zurückgesetzte billige Bücher mit 20% Rabatt und von großer Schwere; ferner Bücher, welche in meinem eigenen Kundenkreise von derselben Firma zu einem Preise offeriert wurden, der meinem Nettopreise gleichkam (meine Beschwerde darüber wurde dahin beantwortet, daß die Offerte durch Versehen bis in meine Gegend gedrungen, sie gelte für

die Heimat des Verlegers). — Die letzteren Dinge passierten bei demselben Verleger, aber nicht gleichzeitig. — Seit der Zeit lasse ich mir nur bestellte Sachen zuschicken.

### Warnung.

Die Redaktion d. Bl. empfing folgende Mitteilung von Herrn Justus Wallis in Thorn:

„In Nr. 46 des Börsenblattes vom 24. d. M. befindet sich ein Warnungs-Inserat von Herrn R. Oldenbourg-München betreffend den Buchhandlungsgehilfen Eug. de Longe.“

Derselbe befindet sich augenblicklich in hiesiger Gegend und setzt seine Schwindeleien auf folgende Art in Scene. Eines Tages erhalten seine Opfer, die er sich anscheinend aus den Adreßbüchern bis auf Straße und Hausnummer genau auswählt, einen Brief in das Geschäftslokal persönlich abgegeben, ähnlich dem beifolgenden, um dessen Veröffentlichung ich eventuell bitten möchte. Nach einiger Zeit erscheint de Longe selbst und versucht seine Ernte zu halten.

Mir persönlich fiel die geschäftsmäßige Art und Weise seines Bittgesuches sofort auf, so daß ich de Longe meine Unterstützung verweigerte. — De Longe ist von großer hagerer Figur, circa 30–35 Jahre anscheinend alt, dunkler Schnurrbart, brauner Ueberzieher. Sein Auftreten ist ein ruhiges, macht jedoch den Eindruck der Unsicherheit.

Hochachtungsvoll

Thorn, 25. Februar 1893

Justus Wallis.

Zu dem nachstehend veröffentlichten Bittgesuch des genannten Eugen de Longe bemerken wir, daß uns Herr Julius Springer auf Befragen mitteilte, er kenne den Genannten gar nicht und eine Stelle sei bei ihm nicht offen. Nach der Erklärung des Herrn Oldenbourg ist dessen von de Longe vorgewiesenes Zeugnis gefälscht. Das Bittschreiben de Longes lautet:

„Ihrer Hochwohlgeboren Thorn, den 18. Februar 1893.“

Frau Wittwe Buchhändler L. Wallis Hier.

Infolge einer 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> monatlichen Krankheit (Influenza nebst Lungenleiden) mußte ich meine Stelle im Hause R. Oldenbourg in München aufgeben und war ich nach meiner Genesung genötigt, da ich weder Eltern noch Verwandte mehr besitze (mein Papa starb als königlicher Regierungs-Assessor zu Köln a/Rh.), mir reisend ein Engagement zu suchen. Da mir letzteres in hiesiger Gegend nicht geglückt ist, so befinde ich mich jetzt auf dem Wege nach Berlin, woselbst ich bestimmt auf eine Anstellung rechnen kann (i/S. Jul. Springer). Leider bin ich durch meine lange Krankheit und Stimmlosigkeit von allen Mitteln derartig entblößt, so daß ich seit einigen Tagen meine Reise zu Fuß fortsetzen muß. Um nun bei der ungünstigen Witterung eine kurze Strecke per Bahn fahren zu können, erlaube ich mir an gnädige Frau die ergebenste Bitte zu richten, mir gütigst, unter geneigter Berücksichtigung der angegebenen Umstände, eine kleine Unterstützung zu meiner Weiterreise zukommen zu lassen; Sie würden mich dadurch einer sehr peinlichen Lage entheben und wesentlich zu meiner ferneren Existenz beitragen. — Indem ich mir erlaube, meine Zeugnisse zur gefälligen Einsicht zur Verfügung zu stellen, bitte ich wegen dieser Belästigung vielmals um Entschuldigung und zeichne mit vorzüglichster Hochachtung Eugen de Longe, Buchhandlungsgehilfe.“

## Anzeigeblatt.

### Gerichtliche Bekanntmachungen.

#### Öffentliche Bekanntmachung.

Ueber den Nachlaß des Musikalienhändlers Carl Friedrich August Reinhardt, in Firma A. Reinhardt, Feldstraße 67 hierselbst wohnhaft gewesen, ist der Konkurs eröffnet. Verwalter: Rechtsanwält Dr. Bulle hierselbst. Öffener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 31. März 1893 einschließlich. Anmeldefrist bis zum 31. März 1893 einschließlich. Erste Gläubigerversammlung 21. März 1893, vorm. 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr, allgemeiner Prüfungstermin 18. April 1893, vormittags 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr, unten im Stadthause, Zimmer Nr. 9.

Bremen, den 25. Februar 1893

Das Amtsgericht.

Abteilung für Konkurs- und Nachlassachen.  
Der Gerichtsschreiber: Stede.

### Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

O.-M. 1893.

[9668]

Die Herren Verleger werden ersucht, ihre Abschlusszettel für Benziger Brothers in New-York unverzüglich per Post nach Cincinnati zu schicken, da die Abrechnung von hier geschieht.

Cincinnati (Ohio).

Benziger Brothers  
Letter Box 857.

#### Verkaufsanträge.

[5193] Ein gut eingeführter Schülerkalender mit Verlagsrecht zu verkaufen.

Näheres unter # 5193 d. die Geschäftsstelle d. B.-B.

[8039] In Berlin ist eine seit langen Jahren bestehende Buch- u. Antiquariatshandlung, verbunden mit kleinem Verlag, wegen Kränklichkeit des Besitzers zu verkaufen. — Das Geschäft machte einen im Steigen begriffenen Umsatz von 24 000 M mit einem Reingewinn von 4000–5000 M im Jahre. Wert des vorhandenen Bücherlagers ca. 7000 M, gute Aussenstände 12–1500 M. Kaufpreis: 12 000 M.

Berlin W. 35.

Elwin Staude.

[9527] Ich bin beauftragt zu verkaufen:

Wegen schwerer Erkrankung des Besitzers einen kleinen, überallhin verlegbaren, in sich abgeschlossenen Verlag stets gangbarer Artikel erster Richtung zu billigstberechnetem Inventurwert. Kaufpreis inkl. Ostermeßennahme 16,000 M.

Stuttgart.

G. Wildt.